



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Gehring BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.12.2019

Klassenfahrten und Reisekostenerstattung für Lehrkräfte

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchem Umfang haben sich in den letzten sieben Jahren Klassenfahrten, Austauschprogramme und anderen Formen von Schülerinnen- bzw. Schülerreisen an den bayerischen Schulen entwickelt (bitte möglichst aufgelistet nach Schulart, Jahrgangsstufe, Anzahl der Fahrten pro Jahr sowie deren jeweiligem Ziel und ihrer Dauer)?
2. a) Wer entscheidet, ob eine Klassenfahrt, ein Austauschprogramm oder eine andere Form von Schülerinnen- bzw. Schülerreise aus fachlicher und pädagogischer Sicht sinnvoll wäre?
b) Nach welchen Kriterien erfolgt diese Beurteilung?
c) Welchen Ermessensspielraum haben dabei die einzelnen Schulen bzw. Schulleitungen?
3. a) Welche Gründe liegen vor, wenn eine Klassenfahrt, ein Austauschprogramm oder eine andere Form von Schülerinnen- bzw. Schülerreise trotz pädagogischem und fachlichem Wert aus finanziellen Gründen abgesagt werden muss?
b) Wie häufig kommt es zu derartigen Absagen aus finanziellen Gründen seitens der Schule, der Lehrkräfte, der Eltern?
c) Welche Möglichkeiten gäbe es, um die Schulen, die Lehrkräfte und die Eltern finanziell zu unterstützen, ohne beispielsweise eine soziale Bedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) nachweisen zu müssen?
4. Wie häufig werden aus personellen Gründen (Personalknappheit) an bayerischen Schulen Klassenfahrten, Austauschprogramme und andere Formen von Schülerinnen- bzw. Schülerreisen abgesagt oder sogar ganz eingestellt, obwohl diese Unternehmungen aus fachlicher und pädagogischer Sicht sinnvoll gewesen wären?
5. a) Wie häufig kommt bzw. kam es in den letzten sieben Jahren nach Kenntnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vor, dass Lehrkräfte, die eine Schülerinnen- bzw. Schülerreise organisieren und durchführen, für ihre Reisekosten selbst aufkommen müssen bzw. mussten?
b) Wie häufig kommt bzw. kam es in den letzten sieben Jahren nach Kenntnis des StMUK vor, dass Lehrkräfte, die eine Schülerinnen- bzw. Schülerreise organisieren und durchführen, ihre Reisekosten auf die Klasse umlegen bzw. umgelegt haben?
c) Wie setzt die Staatsregierung die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts bzgl. Reisekosten und Lehrkräfte um?
6. a) Werden die Reisekosten für Lehrkräfte erstattet?
b) Wenn ja, welcher Etat steht dafür pro Jahr zur Verfügung?

7. a) Wird die Erstattung der Reisekosten ungedeckt, je nach Form und Dauer der Klassenfahrt, individuell berechnet und der Lehrkraft ausgezahlt?
 - b) Oder wird ein allgemeiner, gedeckelter Betrag, unabhängig von Reiseziel und Reisedauer, ausgezahlt?
 - c) Bestehen bestimmte preisliche Vorgaben und Grenzen für Klassenfahrten, an denen sich ggf. auch die Auszahlung der Reisekosten orientiert (falls ja, bitte mit entsprechenden Angaben)?
8. Welche Anreize und Ausgleichs werden seitens der Staatsregierung geschaffen, Lehrkräfte zu motivieren, Schülerinnen- bzw. Schülerfahrten zu organisieren und durchzuführen, um damit insbesondere private Ausfälle aufzufangen und die erhöhte Belastung zu würdigen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21.01.2019

1. **In welchem Umfang haben sich in den letzten sieben Jahren Klassenfahrten, Austauschprogramme und anderen Formen von Schülerinnen- bzw. Schülerreisen an den bayerischen Schulen entwickelt (bitte möglichst aufgelistet nach Schulart, Jahrgangsstufe, Anzahl der Fahrten pro Jahr sowie deren jeweiligem Ziel und ihrer Dauer)?**

Für die Schülerfahrten kann die Frage im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten nicht beantwortet werden. Entsprechende statistische Daten werden weder vorgehalten noch sind sie mit vertretbarem Aufwand ermittelbar. Erforderlich wäre hierzu eine Erhebung bei allen bayerischen Schulen, die die zeitlichen und personellen Möglichkeiten der Schulleitungen übersteigen würde.

Lediglich für den Bereich des internationalen Schüleraustauschs führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) alle zwei Jahre eine Erhebung an den Schulen durch, zuletzt für das Bezugsschuljahr 2015/2016. Die Erhebung für das Bezugsschuljahr 2017/2018 wird derzeit ausgewertet. Zur Beantwortung der Frage nach der Entwicklung von Austauschmaßnahmen über die letzten sieben Jahre darf hier auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) „Internationaler Schüleraustausch an bayerischen Schulen“ (Drs. 17/21113 vom 27.04.2018) verwiesen werden, mit der detailliert und umfangreich die Situation des internationalen Schüleraustausches an bayerischen Schulen dargestellt wurde.

2. a) **Wer entscheidet, ob eine Klassenfahrt, ein Austauschprogramm oder eine andere Form von Schülerinnen- bzw. Schülerreise aus fachlicher und pädagogischer Sicht sinnvoll wäre?**

Das StMUK hat mit Bekanntmachung vom 09.07.2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208 (KWMBI. 2010 S. 204) Durchführungshinweise zu Schülerfahrten erlassen.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbstständig zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen. Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen.

Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen.

Die Entscheidung trifft gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO) die Lehrerkonferenz. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Der Elternbeirat muss gem. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 BaySchO dem Fahrtenprogramm zustimmen.

Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, sondern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

Den internationalen Schüleraustausch hat das StMUK mit Bekanntmachung vom 26.01.2010 Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135, geändert durch Bekanntmachung vom 24.06.2011 (KWMBI S. 136) geregelt.

Die schulinterne Entscheidung, ob grundsätzlich Maßnahmen des internationalen Klassen- oder Gruppenaustauschs stattfinden, trifft die Lehrerkonferenz. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden. Die Genehmigung einer Maßnahme des Klassen- oder Gruppenaustauschs als Schulveranstaltung bleibt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BaySchO der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten. Im Rahmen der Genehmigung entscheidet sie bzw. er auch über den genauen Reisezeitpunkt.

Der Elternbeirat muss gem. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 BaySchO der Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs zustimmen.

b) Nach welchen Kriterien erfolgt diese Beurteilung?

Schülerfahrten sind sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Art. 30 BayEUG. Sie können den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen; sie können aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. Hieraus ergeben sich für die Schule auch die Kriterien für die Entscheidung darüber, ob Schülerfahrten aus fachlicher und pädagogischer Sicht sinnvoll sind. Der in der Verfassung verankerte Bildungsauftrag der Schule soll umgesetzt und u. a. im Hinblick auf die Lehrplaninhalte ein situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen gefördert werden. Weitere mögliche Kriterien und umzusetzende Ziele können sein die Stärkung der Gemeinschaft, die Persönlichkeitsbildung, Werteerziehung, soziales Lernen, Umweltbildung, Gesundheitserziehung, künstlerisch-kulturelle Bildung, Berufsorientierung, Zeitgeschichte, politische Bildung u. a.

Die Kriterien für die fachliche und pädagogische Beurteilung von internationalen Austauschmaßnahmen ergeben sich aus deren Zielrichtung. Der internationale Schüleraustausch dient der persönlichen Begegnung deutscher Schülerinnen und Schüler mit Schülerinnen und Schülern anderer Nationalität, dem Kennenlernen anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie der Förderung des interkulturellen Verständnisses und des Denkens in internationalen Zusammenhängen. Er trägt damit zur Völkerverständigung bei und stellt zugleich eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts – insbesondere des Unterrichts in den lebenden Fremdsprachen – dar. Der internationale Schüleraustausch fördert die Bereitschaft, im europäischen und internationalen Kontext zu lernen und sich die in einer globalisierten Welt nötige Flexibilität, Mobilität sowie kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz anzueignen.

c) Welchen Ermessensspielraum haben dabei die einzelnen Schulen bzw. Schulleitungen?

Unter Berücksichtigung der fachlichen und pädagogischen Zielsetzung der Schülerfahrten und Austauschmaßnahmen (vgl. Antwort zu Frage 2b) können die zuständigen Stellen (vgl. Antwort zu Frage 2a) innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets (vgl. Antwort zu Frage 6b) über das Fahrtenprogramm und die Austauschmaßnahmen frei entscheiden.

3. a) Welche Gründe liegen vor, wenn eine Klassenfahrt, ein Austauschprogramm oder eine andere Form von Schülerinnen- bzw. Schülerreise trotz pädagogischem und fachlichem Wert aus finanziellen Gründen abgesagt werden muss?

b) Wie häufig kommt es zu derartigen Absagen aus finanziellen Gründen seitens der Schule, der Lehrkräfte, der Eltern?

Entsprechende statistische Daten werden nicht vorgehalten und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden (vgl. o. die Antwort zu Frage 1).

Wie in der Antwort zu Frage 2a dargestellt, ist die finanzielle Seite, insbesondere im Hinblick auf die Reisekostenvergütung der Lehrkräfte, bereits bei der Planung des Fahrtenprogramms zu berücksichtigen („Fahrtenprogramm im Rahmen des verfügbaren Budgets“), sodass es im Nachhinein zu keinen Absagen aus finanziellen Gründen kommen sollte.

c) Welche Möglichkeiten gäbe es, um die Schulen, die Lehrkräfte und die Eltern finanziell zu unterstützen, ohne beispielsweise eine soziale Bedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) nachweisen zu müssen?

Hinsichtlich der Erstattung der Reisekosten für Lehrkräfte darf auch auf die Antwort zu Frage 6a hingewiesen werden.

Die Schülerfahrten plant die Schule im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets, das der Haushaltsgesetzgeber durch den Haushaltsplan bereitstellt. Es besteht die Möglichkeit, das der Schule zugewiesene Budget durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins oder sonstiger Dritter, zu erhöhen. Dies liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule.

Ungeachtet dessen sind die entstehenden Kosten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich selbst zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechtergestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu unterrichten. Die Abwicklung und Unterstützung erfolgt diskret und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Bei Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches können Begleitlehrkräfte einen Zuschuss nach Maßgabe der Haushaltsmittel zur Förderung des internationalen Schüleraustausches beantragen, vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 6a. Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen und müssen sich ebenfalls in einem zumutbaren Rahmen halten. Darüber hinaus bestehen weitere Fördermöglichkeiten über den Bayerischen Jugendring. Ebenso haben die Schulen die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung beim Deutsch-Französischen Jugendwerk, beim Deutsch-Polnischen Jugendwerk, bei der Stiftung Mercator oder bei ähnliche Einrichtungen zu beantragen, immer in Abhängigkeit von Ausrichtung und Ziel der jeweiligen Austauschmaßnahme sowie der Förderrichtlinien der jeweiligen Organisation.

4. Wie häufig werden aus personellen Gründen (Personalknappheit) an bayerischen Schulen Klassenfahrten, Austauschprogramme und andere Formen von Schülerinnen- bzw. Schülerreisen abgesagt oder sogar ganz eingestellt, obwohl diese Unternehmungen aus fachlicher und pädagogischer Sicht sinnvoll gewesen wären?

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da entsprechende statistische Daten nicht vorgehalten werden und mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden können (vgl. die Antwort zu Frage 1). Generell gilt aber:

Die personellen Möglichkeiten der jeweiligen Schule sind bereits bei der Festlegung des Fahrtenprogramms zu berücksichtigen. Gleichwohl kann sich im Einzelfall aufgrund gehäuftem Auftretens von unvorhersehbaren Ausfällen an einer Schule ein Personalengpass ergeben, der die Streichung einer ursprünglich geplanten Schülerfahrt oder Austauschmaßnahme im Einzelfall nach sich zieht.

5. a) **Wie häufig kommt bzw. kam es in den letzten sieben Jahren nach Kenntnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vor, dass Lehrkräfte, die eine Schülerinnen- bzw. Schülerreise organisieren und durchführen, für ihre Reisekosten selbst aufkommen müssen bzw. mussten?**
- b) **Wie häufig kommt bzw. kam es in den letzten sieben Jahren nach Kenntnis des StMUK vor, dass Lehrkräfte, die eine Schülerinnen- bzw. Schülerreise organisieren und durchführen, ihre Reisekosten auf die Klasse umlegen bzw. umgelegt haben?**
- c) **Wie setzt die Staatsregierung die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts bzgl. Reisekosten und Lehrkräfte um?**

Die Reisekosten der Lehrkräfte werden bei Schülerfahrten entsprechend den allgemein für alle Beamten geltenden Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in Verbindung mit den für Lehrkräfte geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Bek. vom 03.08.1998 Az.: II/2 – P4005 – 8/87 000, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2003, KWMBI I S. 260) individuell erstattet. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 6 a.

Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts zu Schülerfahrten sind damit umgesetzt.

Aufgrund der reisekostenrechtlichen Erstattungsmöglichkeit kommt bei Schülerfahrten eine Kostentragung durch die Lehrkraft oder eine Umlegung auf die Klasse daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Das bayerische Reisekostenrecht sieht zwar in Art. 3 Abs. 6 BayRKG bei der Erstattung von Reisekosten die Möglichkeit eines Verzichts auf Reisekostenvergütung und Kostenerstattung vor (ganz oder teilweise). Dies ist jedoch eine freiwillige Angelegenheit im Rahmen der allgemeinen und für alle geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen und keine spezielle Regelung für Lehrkräfte bei Klassenfahrten etc. Eine Verpflichtung zum Verzicht ist unzulässig.

Eine Umlage der Reisekosten auf die Klasse ist bei Schülerfahrten aufgrund der reisekostenrechtlichen Erstattungsmöglichkeit ebenfalls nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Es ist zwar möglich, die Mittel für Schülerfahrten durch Zuschüsse z. B. eines Fördervereins oder von Dritten zu erhöhen. Gem. KMS vom 08.02.2018 Az.: II.5-M2102-1b.74525 besteht diesbezüglich jedoch die Vorgabe, dass diese Zuschüsse nicht personengebunden für eine bestimmte Lehrkraft geleistet werden dürfen, sondern der schulischen Gemeinschaft als solcher zugutekommen müssen.

Hinsichtlich der Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches darf auf die Antwort zu Frage 6 a verwiesen werden. Statistische Daten liegen dem StMUK hierzu nicht vor.

6. a) Werden die Reisekosten für Lehrkräfte erstattet?

Soweit Lehrkräfte Klassenfahrten begleiten, handelt es sich um Dienstreisen im reisekostenrechtlichen Sinn.

Die Reisekosten der teilnehmenden Lehrkräfte werden daher nach den allgemein geltenden Bestimmungen des BayRKG i. V. m. der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.08.1998 betreffend „Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“ erstattet.

Bei der Begleitung von Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches können Lehrkräfte auf Antrag einen Zuschuss zu den Reisekosten nach Maßgabe der Haushaltsmittel zur Förderung des internationalen Schüleraustausches erhalten. Das StMUK bezuschusst die Reisekosten der Begleitkräfte bei Austauschmaßnahmen innerhalb Europas aktuell mit 150 Euro und bei Reisen ins außereuropäische Ausland mit 500 Euro. Die Gesamthöhe der Förderung richtet sich nach der Größe der Schülergruppe und ist in der Regel nicht kostendeckend. Nach den derzeit geltenden Regelungen wird pro 15 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine Begleitkraft bezuschusst.

b) Wenn ja, welcher Etat steht dafür pro Jahr zur Verfügung?

Im Haushaltsjahr 2018 waren für die Erstattung der Reisekosten für Schülerfahrten für alle Schularten Haushaltsmittel in Höhe von 5.633.900 Euro veranschlagt. Die einer Schule zur Verfügung stehenden Mittel können sich um Einnahmen aus Spenden und Zuschüssen Dritter für Lehr- und Schülerwanderungen erhöhen.

Für Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches waren im Haushaltsplan 2018 230.000 Euro veranschlagt.

7. a) Wird die Erstattung der Reisekosten ungedeckt, je nach Form und Dauer der Klassenfahrt, individuell berechnet und der Lehrkraft ausgezahlt?**b) Oder wird ein allgemeiner, gedeckelter Betrag, unabhängig von Reiseziel und Reisedauer, ausgezahlt?**

Bei Schülerfahrten erfolgt die Erstattung der Reisekosten individuell nach den Bestimmungen des BayRKG i.V.m. der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.08.1998 Az.: II/2 – P4005 – 8/87 000.

Soweit vom Reiseanbieter für die Lehrkraft im rechtlich zulässigen Rahmen ein voller bzw. anteiliger Freiplatz zur Verfügung gestellt wurde, wird dieser bei der Reisekostenerstattung berücksichtigt.

Es wird kein allgemeiner, gedeckelter Betrag, unabhängig von Reiseziel und Reisedauer, ausgezahlt.

Bei Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches erhalten Begleitlehrkräfte derzeit auf Antrag einen Zuschuss nach Maßgabe der Haushaltsmittel zur Förderung des internationalen Schüleraustausches.

c) Bestehen bestimmte preisliche Vorgaben und Grenzen für Klassenfahrten, an denen sich ggf. auch die Auszahlung der Reisekosten orientiert (falls ja, bitte mit entsprechenden Angaben)?

Bei Klassenfahrten bestehen grundsätzlich keine preislichen Vorgaben und Grenzen, an denen sich ggf. auch die Auszahlung der Reisekosten orientiert.

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 3c erwähnt, sind der preislichen Planung jedoch durch das zur Verfügung stehende Budget und die Maßgabe, dass auch Kindern aus finanziell schlechtergestellten Familien die Teilnahme an Schülerfahrten ermöglicht werden soll, immanente Grenzen gesetzt.

8. Welche Anreize und Ausgleichs werden seitens der Staatsregierung geschaffen, Lehrkräfte zu motivieren, Schülerinnen- bzw. Schülerfahrten zu organisieren und durchzuführen, um damit insbesondere private Ausfälle aufzufangen und die erhöhte Belastung zu würdigen?

Die Teilnahme an Schülerfahrten sowie deren Vorbereitung gehören gem. § 4 Abs. 1 Lehrerdienstordnung (LDO) zu den dienstlichen Aufgaben einer Lehrkraft. Diese Verpflichtung erfüllen die bayerischen Lehrkräfte bereits jetzt höchst engagiert und motiviert.

Reisen im Zusammenhang mit Klassenfahrten sind für die Lehrkraft Dienstreisen. Die Kosten hierfür werden den Lehrkräften im Rahmen der geltenden Regelungen des bayerischen Reisekostenrechts individuell erstattet.

Hinsichtlich der zeitlichen Komponente darf darauf hingewiesen werden, dass die Schulleitung gem. § 9b LDO darauf achtet, dass die außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Belastung möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.